

Allgemeine Bedingungen für die Nutzung der SGIM Portal – Software

der **BeEnergy SG GmbH**

Sitz der Gesellschaft: Weißenburgring 23, in 35415 Pohlheim,

Registergericht: Amtsgericht Gießen, HRB 9550

Umsatzsteuer-IdNr, DE 319 104 470

-nachfolgend:
„BeEnergy“-

Diese Allgemeinen Nutzungsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs 1 BGB (nachfolgend: „Kunde“ genannt).

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Überlassung der SGIM Portal – Software durch BeEnergy zur Nutzung durch den Kunden über eine Datenfernverbindung.
- (2) Die Produktbeschreibungen für die SGIM Portal – Software sowie für deren nachfolgenden Versionen und Updates sind Teil des Handbuchs.

§ 2 Softwareüberlassung

- (1) BeEnergy stellt dem Kunden die Nutzung der in dem Handbuch bezeichneten SGIM Portal – Software in dem dort näher beschriebenen Funktionsumfang und unter den dort ebenfalls genannten Funktionsvoraussetzungen zur Verfügung. Die SGIM Portal – Software wird von BeEnergy an den im Handbuch beschriebenen Schnittstellen des von BeEnergy betriebenen Datennetzes zum Übertragungsnetz zur Nutzung bereitgestellt. Die SGIM Portal - Software verbleibt auf dem Server von BeEnergy. Von BeEnergy nicht geschuldet ist die Herstellung und Aufrechterhaltung der Datenverbindung zwischen den Schnittstellen und dem IT-System des Kunden.
- (2) BeEnergy wird die SGIM Portal – Software im Rahmen der technischen Möglichkeiten in der jeweils für BeEnergy verfügbaren aktuellsten Version einsetzen. BeEnergy wird den Kunden auf eine Änderung der eingesetzten Software in der Regel spätestens zwei Monate vor dem Änderungszeitpunkt hinweisen; es sei denn, es handelt sich hierbei um Fehlerbehebungen, die zur Aufrechterhaltung des Systems zwingend erforderlich sind. Eine solche Fehlerbehebung sollte mindestens zwei Wochen vor deren Durchführung dem Kunden mitgeteilt werden. Sofern eine vorherige Mitteilung an den Kunden unter Beachtung der zweiwöchigen Frist BeEnergy nicht zumutbar möglich ist, kann BeEnergy sie jederzeit auch ohne Vorankündigung vornehmen. Aktualisiert BeEnergy die Software im erst genannten Fall, so hat der Kunde das Recht, der Änderung mit einer Frist von einem Monat zum

Änderungszeitpunkt zu widersprechen. In den Fällen der zur Aufrechterhaltung des Systems zwingend notwendigen Fehlerbehebung kann der Kunde bis zum Zeitpunkt der Änderung oder falls die Änderung bereits durchgeführt wurde, nach Kenntnisnahme unverzüglich widersprechen. Widerspricht der Kunde der Änderung nicht, so gilt dies als Zustimmung bzw. Genehmigung zu der Software-Änderung. Widerspricht der Kunde der Änderung, so kann BeEnergy das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund zum Änderungszeitpunkt kündigen, sofern der weitere Einsatz der Software in der dem Kunden zuletzt zur Verfügung gestellten Version als kundenspezifische Sondervariante nach dem Änderungszeitpunkt für BeEnergy aus technischen und/oder wirtschaftlichen Gründen nicht möglich und/oder nicht zumutbar ist. BeEnergy wird den Kunden bei der Mitteilung der Änderungsabsicht auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen. Ein Anspruch des Kunden auf den Einsatz einer neueren Version der im Handbuch genannten SGIM Portal – Software besteht jedoch nicht.

- (3) Die SGIM Portal – Software wird dem Kunden an den Schnittstellen montags bis sonntags von 0:00 bis 24.00 Uhr nach mitteleuropäischer Zeit unter Berücksichtigung der Sommer- sowie Winterzeit mit der im Handbuch jeweils angegebenen Verfügbarkeitsrate zur Nutzung überlassen. BeEnergy ist berechtigt, die Leistungserbringung täglich zwischen 22:00 und 05:00 Uhr nach mitteleuropäischer Zeit unter Berücksichtigung der Sommer- sowie Winterzeit zu unterbrechen, um Wartungsarbeiten durchzuführen. Der genaue Zeitraum der Wartungsarbeiten ist mindestens sieben Tage im Voraus dem Kunden mitzuteilen. Sollten Wartungsarbeiten oder Störungsbeseitigungen außerplanmäßig und/oder unvorhersehbar zu anderen Zeiten erforderlich werden und eine Einhaltung der siebentägigen Ankündigungsfrist für BeEnergy nicht zumutbar möglich sein, wird BeEnergy dem Kunden zum frühesten möglichen Zeitpunkt die Lage und die Dauer der Leistungsunterbrechung mitteilen. Innerhalb der definierten Verfügbarkeitsrate schuldet BeEnergy die Leistungen nur nach den im Handbuch angegebenen Qualitätswerten.
- (4) Der Kunde darf von einer beliebigen Anzahl von Arbeitsplätzen gleichzeitig unter Verwendung eines im Handbuch festgelegten Standard - WEB-Browsers auf die für ihn bereit gehaltene SGIM Portal – Software zugreifen. Die Arbeitsplätze müssen die im Handbuch angegebenen systemtechnischen Mindestvoraussetzungen erfüllen. Die Anbindung der Arbeitsplätze des Kunden erfolgt über eine vom Kunden einzurichtende Datenfernverbindung.
- (5) Auch die Anbindung der vom Kunden in Betrieb genommenen BeEnergy - Endgeräte an die Schnittstellen des von BeEnergy betriebenen Datennetzes erfolgt über eine vom Kunden einzurichtende Datenfernverbindung gemäß den Angaben im Handbuch.

§ 3 Handbuch, Hotline und Störungsstelle

- (1) BeEnergy stellt dem Kunden das Handbuch für die Benutzung der jeweils eingesetzten Version der SGIM Portal – Software als online - Handbuch zum Download auf der Website www.beenergy-sg.de zur Verfügung.
- (2) Darüber hinaus unterhält BeEnergy zur Unterstützung des Kunden in technischen Fragen eine Hotline, die über E-Mail oder Telefon zu erreichen ist. Die Hotline dient allein der Unterstützung des Kunden bei der Inanspruchnahme der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen von BeEnergy. Die Hotline wird auch anderen Kunden zur Verfügung gestellt. Kundenanfragen an die Hotline werden in der Reihenfolge ihres Einganges bearbeitet.

Störungsmeldungen sind nicht an die Hotline, sondern gegenüber der sowohl im Handbuch als auch auf der Website www.beenergy-sg.de genannten Störungsstelle abzugeben.

§ 4 Datenspeicherung

- (1) Der Kunde erhält auf dem von BeEnergy eingerichteten Datenserver Speicherplatz entsprechend der Anzahl der von ihm erworbenen BeEnergy - Endgeräte. Über die vom Handbuch beschriebenen Schnittstellen kann der Kunde dann auf diesen Speicherplatz zugreifen und Daten ablegen. BeEnergy schuldet lediglich die Zurverfügungstellung von Speicherplatz zur Nutzung durch den Kunden. BeEnergy treffen hinsichtlich der vom Kunden übermittelten und verarbeiteten Daten keine über die Vermieterpflichten hinausgehende Verwahrungs- und Obhutspflichten. Für die Beachtung der handels –und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen ist der Kunde verantwortlich.
- (2) Der Umfang des dem Kunden zur Verfügung stehenden Speicherplatzes ist in der BeEnergy – Endgeräte Produktinformation definiert. Dort ist auch erläutert, wie die Verarbeitung der Daten erfolgt. Das Handbuch weist den Kunden auf die jeweilige aktuelle BeEnergy – Endgeräte Produktinformation hin.

§ 5 Verarbeitung personenbezogener Daten

Verarbeitet der Kunde im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses personenbezogene Daten, so ist er für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verantwortlich. BeEnergy wird die vom Kunden übermittelten Daten nur im Rahmen der Weisungen des Kunden verarbeiten. Sofern BeEnergy der Ansicht ist, dass eine Weisung des Kunden gegen datenschutzrechtliche Vorschriften verstößt, wird sie den Kunden hierauf unverzüglich hinweisen. BeEnergy bietet dem Kunden die verschlüsselte Übermittlung der Daten an.

§ 6 Datenherausgabe

- (1) BeEnergy wird auf Anforderung des Kunden eine Kopie der von ihm auf dem ihm zugewiesenen Speicherplatz abgelegten Daten jederzeit zu den üblichen Geschäftszeiten von BeEnergy unverzüglich herausgeben. Die Herausgabe der Daten erfolgt unter Berücksichtigung der Wünsche des Kunden auf einem Datenträger oder per Datenfernübertragung in einem zwischen BeEnergy und Kunden zu vereinbarenden Datenformat. Verlangt der Kunde die Herausgabe einer Kopie der Daten mehr als einmal in einem Kalenderquartal, so hat er hierfür ein nach Aufwand und Stundensatz berechnetes Entgelt zu zahlen.
- (2) Ein Zurückbehaltungsrecht sowie das gesetzliche Vermieterpfandrecht (§ 562 BGB) stehen BeEnergy hinsichtlich der Daten des Kunden nicht zu.
- (3) BeEnergy wird den Speicherplatz sowie alle bei ihr vorhandenen Kunden-Daten 14 Tage nach Vertragsbeendigung auf dem Portal-Server löschen, sofern der Kunde nicht innerhalb dieser Frist gemäß Absatz 1 schriftlich die Herausgabe einer Kopie der bei BeEnergy vorhandenen Kunden-Daten verlangt. Das Unterbleiben der Mitteilung gilt als Zustimmung zur Löschung der Daten. BeEnergy wird mindestens eine Woche vor Vertragsbeendigung auf die Löschung der Daten und dabei auch auf die Bedeutung des Kundenverhaltens besonders hinweisen. Die Verpflichtung zur Löschung gilt nicht für routinemäßig angefertigte Sicherungskopien des

elektronischen Datenverkehrs und sofern nach zwingendem Recht die Kunden-Daten oder deren Kopien aufbewahrt werden müssen. Diese Kopien der Kunden-Daten unterliegen einer unbefristeten Geheimhaltungsverpflichtung.

§ 7 Datensicherung

BeEnergy wird eine arbeitstägliche Sicherung der Daten des Kunden auf dem Datenserver durchführen. Die Datensicherung erfolgt mindestens rollierend in der Weise, dass die für einen Wochentag gesicherten Daten bei der für den nachfolgenden gleichen Wochentag erfolgenden Datensicherung überschrieben wird. Nach dem gleichen Prinzip erfolgt mindestens eine wöchentliche Datensicherung, bei der die Daten ebenfalls rollierend nach Ablauf von vier Wochen überschrieben werden.

§ 8 Zugriffsberechtigungen

- (1) Der Kunde erhält für die Nutzung der SGIM Portal – Software auf dem Datenserver von BeEnergy eine Zugriffsberechtigung, bestehend aus einem Benutzerkennwort und einem wählbaren Passwort. Diese Zugriffsberechtigung ermöglicht den Zugriff des Kunden auf die SGIM Portal – Software von jedem vom ihm in Anspruch genommenen Arbeitsplatz aus.
- (2) Benutzerkennwort und Passwort dürfen vom Kunden nur den von ihm berechtigten Nutzern mitgeteilt werden und sind im Übrigen geheim zu halten.
- (3) Im Übrigen wird das Verfahren zur Erteilung der Zugriffsberechtigungen und Registrierung auf dem SGIM Portal im Handbuch ausführlich beschrieben.

§ 9 Mitwirkungsleistungen des Kunden

- (1) Der Kunde übernimmt es, eine Datenverbindung gemäß den Vorgaben des Handbuchs zwischen den von ihm zur Nutzung vorgesehenen Arbeitsplätzen sowie BeEnergy-Endgeräten und dem von BeEnergy definierten Datenübergabepunkt herzustellen. BeEnergy ist berechtigt, den Datenübergabepunkt jederzeit neu zu definieren, sofern dies erforderlich ist, um eine reibungslose Inanspruchnahme der Leistungen durch den Kunden zu ermöglichen. Der Kunde wird in diesem Fall eine Verbindung zu dem neu definierten Übergabepunkt herstellen.
- (2) Die vertragsgemäße Inanspruchnahme der Leistungen von BeEnergy ist davon abhängig, dass die vom Kunden eingesetzte Hard- und Software, einschließlich Arbeitsplatzrechnern, Routern, Datenkommunikationsmitteln etc., den im Handbuch festgelegten technischen Mindestanforderungen an die Nutzung der aktuell angebotenen Software-Version entsprechen und die vom Kunden zur Nutzung der SGIM Portal - Software berechtigten Nutzer mit der Bedienung der Software vertraut sind sowie die im Handbuch beschriebenen Standard – WEB - Browser auf jedem Arbeitsplatzrechner vom Kunden installiert werden, von dem aus er berechtigterweise auf die SGIM Portal - Software zugreifen will. Die Konfiguration seines IT-Systems ist Aufgabe des Kunden. BeEnergy bietet an, ihn hierbei aufgrund einer gesonderten Vereinbarung entgeltlich zu unterstützen.
- (3) Bei einem vollständigen Ausfall der von BeEnergy zu erbringenden Leistungen oder deren erheblichen, betriebsbehindernden Beeinträchtigung hat der Kunde sich an die im Handbuch

angegebene Störungsstelle zu wenden. Darüber hinaus obliegt es dem Kunden, für seinen Betrieb einen Notfallplan zu erstellen sowie vor Inbetriebnahme der BeEnergy – Endgeräte geeignete Sicherheitsvorkehrungen für einen solchen Notfall zu treffen. Sollten die Leistungen von BeEnergy vollständig ausfallen oder nur in einer Weise erbracht werden können, die den Betrieb des Kunden wesentlich behindern, so wird der Kunde auf der Grundlage seines Notfallplans umgehend Maßnahmen zur Aufrechterhaltung seines Betriebes ergreifen.

§ 10 Rechte an den Kundendaten

Der Kunde räumt BeEnergy das Recht ein, die von BeEnergy für den Kunden zu speichernden Daten vervielfältigen zu dürfen, soweit dies zur Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen erforderlich ist. BeEnergy ist auch berechtigt, die Daten in einem Ausfallrechenzentrum vorzuhalten. Zur Beseitigung von Störungen ist BeEnergy auch berechtigt, Änderungen an der Struktur der Daten oder dem Datenformat vorzunehmen.

§ 11 Rechte zur Nutzung der SGIM Portal – Software, berechtigte Drittnutzung (Unterlizenierung)

- (1) BeEnergy räumt hiermit dem Kunden das nicht-ausschließliche, nicht - abtretbare und nicht - übertragbare Recht ein, die SGIM Portal – Software während der Vertragslaufzeit nach Maßgabe des Handbuchs und den Regelungen der folgenden Absätze zu nutzen.
- (2) Der Kunde ist berechtigt, die SGIM Portal – Software von einer beliebigen Anzahl von Arbeitsplätzen aus gemäß den Vorgaben des Handbuchs zu nutzen.
- (3) BeEnergy räumt dem Kunden das Recht ein, während der Vertragslaufzeit Dritten die Inanspruchnahme der Leistungen bezüglich der SGIM Portal – Software gemäß Handbuch nur als „User“ (nachfolgend auch „berechtigte Drittnutzung“) zu gestatten. Die Funktion und Zugriffsberechtigungen des Users sind im Handbuch dargelegt. Der Kunde ist im Übrigen nicht berechtigt, Dritten andere Nutzungsarten als die berechtigte Drittnutzung zu gewähren. Dritter ist jedoch nicht, wer im Auftrag des Kunden die Leistungen unentgeltlich in Anspruch nimmt, wie beispielsweise Angestellte des Kunden, freie Mitarbeiter im Rahmen des Auftragsverhältnisses etc. Das Recht zur Unterlizenierung der Software an Dritte ist ohne vorherige Zustimmung von BeEnergy nicht auf Dritte übertragbar.

§ 12 Vergütung

- (1) Der Kunde hat die sich aus der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste von BeEnergy ergebenden Entgelte fristgerecht zu zahlen. Bei den Entgelten für die Nutzung der SGIM Portal – Software handelt es sich um laufende Lizenzgebühren.
- (2) Der Kunde ist auch verpflichtet, Entgelte zu zahlen, die durch befugte oder unbefugte Nutzung der SGIM Portal – Software durch Dritte entstanden sind, es sei denn, er weist nach, dass ihm die Nutzung nicht zuzurechnen ist. Der Kunde hat BeEnergy die unbefugte Drittnutzung unverzüglich mitzuteilen. Bis zum Eingang der Mitteilung bei BeEnergy haftet der Kunde für die durch unbefugte Drittnutzung entstandenen Entgelte, soweit er die unbefugte Drittnutzung zu vertreten hat oder die Mitteilung an BeEnergy nicht unverzüglich erfolgt ist.
- (3) Rechnungseinwendungen hat der Kunde innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich bei der auf der Rechnung bezeichneten Anschrift zu erheben.

- (4) Die Rechnungsbeträge sind spätestens vierzehn Tage nach Zugang der Rechnung auf das angegebene Konto zu zahlen.
- (5) BeEnergy ist berechtigt, die ihren Leistungen zugrunde liegende Preisliste nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Preisberechnung der Leistungen nach diesem Vertrag maßgeblich sind. BeEnergy wird den Kunden über Änderungen in der Preisliste spätestens sechs Wochen vor Inkrafttreten der Änderungen in Textform informieren. Innerhalb einer Woche nach Eingang der Preisänderungsmitteilung ist der Kunde berechtigt, von BeEnergy eine Darstellung der für die Preisberechnung maßgeblichen Kosten zu verlangen. Die Darstellung erfolgt in Textform und kann per Brief, e-mail oder per Fax an den Kunden übermittelt werden. Ergibt sich aus der Darstellung, dass BeEnergy die Preisliste nicht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) geändert hat, hat der Kunde das Recht, der Preisänderung mit einer Frist von einer Woche zum Zeitpunkt des beabsichtigten Wirksamwerdens der Preisänderung zu widersprechen. Der Widerspruch bedarf der Textform. Widerspricht der Kunde nicht, so gilt die Preisänderung als von ihm genehmigt. Erhält der Kunde jedoch die von ihm rechtzeitig angeforderte Darstellung nicht mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Änderungstermin, so hat der Kunde das Recht, der Preisänderung nach Erhalt der Rechnung innerhalb von einer Woche zu widersprechen. BeEnergy wird den Kunden mit der Mitteilung der Preisänderung auf seine Rechte bei Preisänderungen sowie auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens hinweisen.

§ 13 Mängelhaftung

- (1) Die Funktionalität der SGIM Portal - Software richtet sich nach der Beschreibung im Handbuch. Technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben in sonstigen öffentlichen Äußerungen, insbesondere in Werbemitteln der Firma BeEnergy sind keine Beschaffenheitsangaben. Im Übrigen muss sich die Software für die nach diesem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignen und ansonsten eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Software der gleichen Art üblich ist. Sind die von BeEnergy erbrachten Leistungen zur Nutzung der SGIM Portal – Software durch den Kunden mangelhaft, weil ihre Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich aufgehoben ist, haftet BeEnergy als Vertragspartnerin gemäß den gesetzlichen Vorschriften für Sach- und Rechtsmängel.
- (2) Für Mängel der Software, die bereits bei deren Überlassung an den Kunden vorhanden waren, haftet BeEnergy nur, wenn BeEnergy diese Mängel zu vertreten hat. In der Anlage „Service-Level-Agreement“ sind die vom Kunden für die SGIM Portal - Software im Rahmen der Mängelhaftung von BeEnergy zumindest zu beanspruchenden Leistungen niedergelegt.
- (3) Der Kunde hat BeEnergy Mängel unverzüglich anzuzeigen. Die Mängelansprüche verjähren in einem Jahr.
- (4) Haftung und Schadensersatz sind gemäß § 14 des Vertrages begrenzt.

§ 14 Haftung, Schadensersatz

- (1) BeEnergy haftet nach diesem Vertrag nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in (a) bis (e):
- (a) BeEnergy haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig durch BeEnergy, ihre gesetzlichen Vertreter oder von ihnen Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden. Mit Ausnahme vorsätzlichen Verhaltens haftet BeEnergy nicht für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn, Produktionsausfälle und/oder Betriebsunterbrechungen bei dem Kunden oder deren Kunden;
 - (b) BeEnergy haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch BeEnergy, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
 - (c) BeEnergy haftet für Schäden aufgrund fehlender zugesicherter Eigenschaften bis zu dem Betrag, der vom Zweck der Zusicherung umfasst war und der für BeEnergy bei Abgabe der Zusicherung erkennbar war.
 - (d) BeEnergy haftet für Produkthaftungsschäden entsprechend der Regelungen im Produkthaftungsgesetz.
 - (e) BeEnergy haftet für Schäden aus der Verletzung von Kardinalpflichten durch BeEnergy, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen; Kardinalpflichten sind die wesentlichen Pflichten, die die Grundlage des Vertrags bilden, die entscheidend für den Abschluss des Vertrags waren und auf deren Erfüllung der Kunde vertrauen darf. Wenn BeEnergy diese Kardinalpflichten leicht fahrlässig verletzt hat, ist ihre Haftung auf den Betrag begrenzt, der für BeEnergy zum Zeitpunkt der jeweiligen Leistung vorhersehbar war.
- (2) BeEnergy haftet für den Verlust von Daten nur bis zu dem Betrag, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Sicherung der Daten zu deren Wiederherstellung angefallen wäre.
- (3) Die Haftung ist im Falle leichter Fahrlässigkeit für Sachschäden summenmäßig beschränkt auf EUR 3.000.000,00.
- (4) Eine weitere Haftung von BeEnergy ist dem Grunde nach ausgeschlossen.

§ 15 Vertragslaufzeit, Kündigung

Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 12 Monate, gerechnet vom Zeitpunkt der Aktivierung eines BeEnergy - Endgeräts jeweils für das aktivierte BeEnergy – Endgerät auf dem SGIM Portal. Die Mindestvertragslaufzeit verlängert sich um zwölf Monate, wenn nicht eine Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende der Mindestvertragslaufzeit kündigt. In den folgenden Vertragsjahren verlängert sich entsprechend § 15 Satz 2 die Vertragslaufzeit um zwölf Monate. Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Jede Kündigung bedarf der Textform. Nach Vertragsbeendigung wird die Zugriffsberechtigung des Kunden auf den Account des

aktivierten BeEnergy – Endgerät gesperrt. Mindestens vier Wochen vor Ablauf der Vertragslaufzeit weist BeEnergy den Kunden auf das Vertragsende und die Sperrung hin.

§ 16 Änderung der Vertragsbedingungen

Soweit nicht bereits anderweitig speziell geregelt, ist BeEnergy berechtigt, diese Vertragsbedingungen wie folgt zu ändern oder zu ergänzen. BeEnergy wird dem Kunden die Änderungen oder Ergänzungen spätestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden in Textform ankündigen. Ist der Kunde mit den Änderungen oder Ergänzungen der Vertragsbedingungen nicht einverstanden, so kann er den Änderungen mit einer Frist von einer Woche zum Zeitpunkt des beabsichtigten Wirksamwerdens der Änderungen oder Ergänzungen widersprechen. Der Widerspruch bedarf der Textform. Widerspricht der Kunde nicht, so gelten die Änderungen oder Ergänzungen der Vertragsbedingungen als von ihm genehmigt. BeEnergy wird den Kunden mit der Mitteilung der Änderungen oder Ergänzungen der Vertragsbedingungen auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens hinweisen.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Die Abtretung von Forderungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Die Regelung des § 354 a HGB bleibt hiervon unberührt.
- (2) Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.
- (3) Die Vertragsparteien können nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
- (4) Alle Änderungen, Ergänzungen und Kündigungen vertraglicher Vereinbarungen bedürfen der Schriftform, ebenso die Aufhebung des Schriftformerfordernisses, soweit dieser Vertrag nicht die Textform vorsieht.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen der Parteivereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarungen.
- (6) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts Anwendung.
- (7) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Wetzlar.

Anlage

-Service-Level-Agreement für Nutzung der SGIM Portal Software

Allgemeine Bedingungen des Service – Level – Agreement für die Nutzung der SGIM Portal – Software

der

BeEnergy SG GmbH

Sitz der Gesellschaft: Weißenburggring 23, in 35415 Pohlheim,
Registergericht: Amtsgericht Gießen, HRB 9550
Umsatzsteuer-IdNr, DE 319 104 470

-nachfolgend:
„BeEnergy“-

Diese Allgemeinen Bedingungen des Service-Level-Agreement gelten nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs 1 BGB (nachfolgend „Kunde“ genannt).

§ 1 Regelungsgegenstand

Die nachfolgenden Bestimmungen dieses Service – Level – Agreements (SLA) konkretisieren die von BeEnergy nach dem SGIM Portal – Software Nutzungsvertrag geschuldete Mängelhaftung. Sie sind lediglich als vertraglich definierter Mindestinhalt der Mängelhaftungsansprüche des Kunden nach dem SGIM Portal – Software Nutzungsvertrag zu verstehen. Diese Mängelhaftungsansprüche bleiben in jedem Fall in ihrem vertraglich geschuldeten Umfang von diesem SLA unberührt.

§ 2 Bezugssystem

Alle Leistungsangaben in diesem Service-Level-Agreement beziehen sich auf die von BeEnergy am Übergabepunkt des von ihm betriebenen Datennetzes geschuldete Qualität der dem Kunden zur Nutzung angebotenen Leistungen bezüglich der SGIM Portal – Software nach dem SGIM Portal – Software Nutzungsvertrag. Beeinträchtigungen im Bereich der Datenübertragung von diesem Übergabepunkt zum Kunden und/oder im Bereich der IT-Anlage des Kunden selbst bleiben außer Betracht. Übergabepunkt in diesem Sinn ist der Router des Internet-Service-Providers im Datennetz von BeEnergy.

§ 3 Berichte, Geltendmachung der Ansprüche

- (1) BeEnergy stellt dem Kunden auf Wunsch monatlich eine aufbereitete Übersicht über die Einhaltung der vereinbarten Verfügbarkeit und Qualität der Leistung zur Auswertung zur Verfügung.
- (2) Dem Kunden, dem auf seinen Wunsch hin BeEnergy eine monatlich aufbereitete Übersicht gemäß Absatz 1 ausgehändigt hat, stehen die Ansprüche nach den §§ 6 und 7 nur dann zu, wenn er ihre Geltendmachung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der monatlichen Übersicht über die Einhaltung der vereinbarten Verfügbarkeit und Qualität der Leistung BeEnergy schriftlich anzeigt.

§ 4 Prioritäten

Entsprechen die Leistungen von BeEnergy nicht den nach diesem Service – Level – Agreement festgelegten Werten, so soll BeEnergy im Falle der Beeinträchtigung sowohl der Verfügbarkeit als auch der Leistungsqualität, zunächst die Verfügbarkeit, dann die Qualität der Leistungen wiederherstellen.

§ 5 Störungsmeldung, Wiederherstellung der Leistungen

- (1) Der Kunde wird Meldungen zu Störungen, die nach diesem SLA behandelt werden sollen, nur über die ihm von BeEnergy bekannt gegebene Störungshotline abgeben. Meldet der Kunde eine Störung, so wird er BeEnergy die Beschreibung der Störung gemäß Absatz 2 angeben. Bei der Meldung der Störung hat der Kunde anzugeben, welche Personen BeEnergy als Ansprechpartner beim Kunden für diese Störung zur Verfügung stehen und wie sie telefonisch zu erreichen sind. Die Ansprechpartner sind so zu benennen, dass BeEnergy sich während der Dauer der Störung zumindest innerhalb der Geschäftszeiten des Kunden stets und unmittelbar an einen der benannten Ansprechpartner wenden kann.
- (2) Eine Störung nach diesem SLA ist nur dann gegeben, wenn sich ein Client am Übergabepunkt nicht an das SGIM – Portalsystem anmelden kann oder wenn die im Handbuch spezifizierte Anmeldezeit überschritten wird. Alle vom Kunden gemeldeten Arten der Nichtverfügbarkeit müssen durch die BeEnergy Überwachungssysteme bestätigt werden und gelten erst dann als festgestellt.
- (3) Die Reaktionszeit von BeEnergy bei Störungen gemäß (2) beträgt 60 Minuten. Sie berechnet sich vom Eingang der Störungsmeldung des Kunden bei BeEnergy an. Maßgebend für die Zuordnung einer Störung ist das Vorliegen der in der Störungs-Beschreibung des (2) angegebenen Merkmale. Die Bestimmung der Verfügbarkeit erfolgt nach § 2 des SGIM Portal – Software Nutzungsvertrag.
- (4) BeEnergy verpflichtet sich, bei Eingang einer ordnungsgemäßen Störungsmeldung des Kunden spätestens innerhalb der festgelegten Reaktionszeit mit der Beseitigung der Störung zu beginnen. Die Arbeiten zur Störungsbeseitigung erfolgen im Rahmen der Möglichkeiten von BeEnergy unter Beachtung ihrer vertraglichen Pflichten. Ein Anspruch auf die Beseitigung der Störung innerhalb einer bestimmten Zeit erfolgt aus der Vereinbarung der Reaktionszeiten nicht.
- (5) Eine von BeEnergy zu behebende Störung liegt nicht vor bei Beeinträchtigungen der Datenübertragung außerhalb des von BeEnergy betriebenen Datennetzes, z.B. durch Leitungsausfall oder –Störung bei anderen Providern oder Telekommunikationsanbietern,

oder einer vertragswidrigen Inanspruchnahme der bereitgestellten Systemkapazitäten, z.B. durch eine überhöhte Zahl der Zugriffe durch den Kunden.

§ 6 Vergütungspflicht im Störungsfall

Für die Zeit, für die eine Störung gemäß § 5 (2) vorliegt, ist der Kunde von der Entrichtung des für die Überlassung der SGIM Portal - Software vereinbarten Entgelts befreit.

§ 7 Kündigung

Treten innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten dreimal gemeldete und bestätigte Störungen gemäß § 5 (2) unter Überschreitung der im Handbuch spezifizierten Verfügbarkeitsrate auf, so kann der Kunde den SGIM Portal - Software Nutzungsvertrag aus wichtigem Grund mit einer von ihm zu bestimmenden Auslauffrist von bis zu zwei Wochen kündigen.

§ 9 Vergütung

Eine gesonderte Vergütung für die Erbringung des Services nach diesem SLA wird nicht erhoben. Hat der Kunde BeEnergy jedoch eine Störung gemeldet und stellt sich nach einer Prüfung heraus, dass die Störung nicht innerhalb des Datennetzes von BeEnergy aufgetreten ist, kann BeEnergy dem Kunden die zur Störungserkennung erbrachten Leistungen zu den für solche Leistungen geltenden Stundensätzen von BeEnergy in Rechnung stellen, es sei denn, der Kunde hätte auch bei Anstrengung der erforderlichen Sorgfalt nicht erkennen können, dass die Störung nicht innerhalb des Datennetzes von BeEnergy, aufgetreten ist.

§ 10 Verjährung

Ansprüche aus diesem SLA verjähren in einem Jahr.